Bundesrat Drucksache **708/1/99**

21.01.00

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - A - Fz

zu **Punkt** der 747. Sitzung des Bundesrates am 4. Februar 2000

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen

KOM(99) 517 endg.; Ratsdok. 13274/99

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union,

der Agrarausschuss und

der Finanzausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Die Kommission schlägt in ihrem Verordnungsvorschlag im Zusammenhang mit der Identifizierung und Kontrolle landwirtschaftlich genutzter Parzellen vor, das bisher auf Katasterdaten gestützte Flächenverzeichnis zukünftig auf der Basis von computergestützten geographischen Informationssystemtechniken einschließlich der Luft- und Satellitenorthophotographie zu führen. Dieses Flächenverzeichnis soll obligatorisch bis zum 01.01.2003 in den Mitgliedstaaten eingerichtet sein.

   Die Bundesregierung wird gebeten, sich bei den weiteren Beratungen mit der Kommission dafür einzusetzen, dass lediglich eine fakultative Regelung zur Einführung eines neuen Flächenverzeichnissystems in die Verordnung aufgenommen wird. Sofern eine fakultative Regelung jedoch nicht durchsetzbar sein sollte, ist zumindest eine Verlängerung der Übergangszeit um zwei Jahre

Ausgeliefert am 24. JAN. 2000

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

auf den 01.01.2005 zwingend erforderlich. Andernfalls wird die Bundesregierung aufgefordert, der Verordnung nicht zuzustimmen.

In Deutschland ist bereits ein modernes und leistungsfähiges Liegenschaftskataster als Grundlage für die ordnungsgemäße Durchführung des Antrags- und Kontrollverfahrens vorhanden. Insofern ist die obligatorische, mit hohem Kostenaufwand (1,25 EUR/ha) verbundene Einführung eines neuen Flächenidentifizierungssystems – ergänzend zu dem bereits existierenden Liegenschaftskataster – nicht notwendig. Zumindest ist auf Grund der mit der Einführung des neuen Flächenidentifizierungssystems notwendig werdenden Vorbereitungs- und Umsetzungsarbeiten die in dem Verordnungsvorschlag vorgesehene Übergangszeit bis zum 01.01.2003 zu kurz bemessen.

Des weiteren wird die Bundesregierung gebeten, sich dafür einzusetzen, dass die Ausdehnung von InVeKos auf andere Gemeinschaftsbeihilfen nicht mittels Verwaltungsausschussverfahren vorgenommen wird, sondern dem Rat vorbehalten bleibt (Streichung der Artikel 1 Abs. 2 und Artikel 12a).

2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei den Verhandlungen auf EU-Ebene auf folgende Änderungen hinzuwirken:

   - Die in Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b geplante Entscheidung zur Übernahme des Verfahrens, zusätzlich an alle Antragsteller Skizzen mit einer Lokalisierung aller Flächen auszuhändigen, und insbesondere die Entscheidung über die detaillierte Verfahrensweise sollte entsprechend dem Subsidiaritätsgedanken in das Ermessen der Verwaltungen gestellt und nicht obligatorisch vorgeschrieben werden.

   - Um gemäß Artikel 1 Nr. 5 rechtzeitig entsprechende Abgleiche durchführen zu können, sollten die flächenbezogenen Maßnahmen, die mit den InVeKoS-Daten abzugleichen sind, explizit genannt werden.

   - Die in Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c vorgesehene regelmäßige Unterrichtung der Kommission über die Anwendung des integrierten Systems sollte ausdrücklich beschränkt werden auf die Änderungen/Neuerungen gegenüber dem jeweiligen Vorjahr, da der Kommission aufgrund der Erfahrungen von Prüfungsreisen und der gleichfalls zugestellten Berichte der bescheinigenden Stellen/Innenrevision der aktuelle Stand der Einrichtung in den einzelnen Mitgliedstaaten bekannt ist.